

Art. 11 BFG 2012 Bindungen

BFG 2012 - Bundesfinanzgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Artikel XI. (1) Die haushaltsleitenden Organe laut der nachfolgenden Tabelle (Spalte 1) haben die im Bundesvoranschlag 2012 bei den Voranschlagsansätzen des Ermessens der Unterteilungen 3, 6 und 8 vorgesehenen Ausgaben jeweils in Höhe der sich aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle ergebenden Beträge binnen vier Wochen nach Kundmachung dieser BFG-Novelle 2012 im Bundesgesetzblatt nach Maßgabe des 2. Satzes dieses Absatzes zu binden. Nicht gebunden werden dürfen variable Ausgaben, Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen, weiters Ausgaben aus EU-Mitteln, mit Gegenverrechnung im Bundeshaushalt sowie Ausgaben der Anwender der Flexibilisierungsklausel.

Spalte 1	Spalte 2
UG Bezeichnung	Millionen Euro
Oberste Organe	
01 Präsidentschaftskanzlei	0,133
02 Bundesgesetzgebung	1,809
06 Rechnungshof	0,281
10 Bundeskanzleramt	3,416
12 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	12,394
13 Bundesministerium für Justiz	2,126
14 Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	26,259
Bundesministerium für Finanzen	
15 Finanzverwaltung	28,989
45 Bundesvermögen	12,011
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	
20 Arbeit	0,188
21 Soziales und Konsumentenschutz	9,724
40 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend	15,019
24 Bundesministerium für Gesundheit	2,892
30 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	18,201
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	20,784
43 Umwelt	15,216

1. (2) Zusätzlich zu den Bindungen gemäß Abs. 1 haben die haushaltsleitenden Organe laut der nachfolgenden Tabelle (Spalte 1) die im Bundesvoranschlag 2012 bei den Voranschlagsansätzen der Unterteilung 0 vorgesehenen Ausgaben in Höhe der sich aus Spalte 2 der nachfolgenden Tabelle ergebenden Beträge jeweils binnen vier Wochen nach Kundmachung dieser BFG-Novelle 2012 im Bundesgesetzblatt zu binden.

In Kraft seit 13.04.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at